

**Moralische und materielle Anerkennung der Werk­
tätigen für die Unterschreitung der Normen
des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung**

§15

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben hohe Ergebnisse der Werk­
tätigen bei der Einsparung von Material durch wirksame Formen der persönlichen Würdigung moralisch anzuerkennen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 ist gleichzeitig eine materielle Anerkennung gemäß §§ 16 bis 20 zu gewähren. Das gilt nicht, wenn die Einsparung auf der Grundlage eines Neuerervorschlags oder einer Neuerervereinbarung erfolgt und die Vergütung nach den Vorschriften der Neuererverordnung¹⁰ zu gewähren ist.

(2) Die materielle Anerkennung für Einsparungen von Material in produzierenden Bereichen ist zu gewähren, wenn von diesen Werk­
tätigen gegenüber den arbeitsplatzbezogen vorgegebenen und bestätigten Normen Einsparungen nachgewiesen werden, die das Ergebnis eigener Erkenntnisse, Erfahrungen oder schöpferischer Arbeit sind.

(3) Die materielle Anerkennung für Einsparungen von Material in den produktionsvorbereitenden Bereichen ist zu gewähren, wenn die Einsparung von den Werk­
tätigen durch Unterschreitung bestätigter, ihnen themen- und arbeitsplatzbezogen vorgegebener Normen für die Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien mit einer wissenschaftlich-technischen Leistung erreicht wird.

(4) Durch die Einsparung muß ein ökonomischer Nutzen entstanden sein.

(5) Die von den Werk­
tätigen erreichten Einsparungen sind kontrollfähig mit dem Haushaltbuch, persönlichen Konto, Brigadekonto, Pflichtenheft, Ingenieurpaß, auftragsgebundenen Prämienvertrag oder mit anderen arbeitsplatzbezogenen Dokumenten nachzuweisen.

§ 16

(1) Die Berechnung der materiellen Anerkennung erfolgt auf der Grundlage des entstandenen ökonomischen Nutzens. Dieser Nutzen ist ausgehend von der Materialeinsparung in Mengeneinheiten wertmäßig entsprechend dem im Betrieb kostenwirksamen Preis zu messen. Zu ermitteln ist der Nutzen, der durch die Einsparung unmittelbar eintritt. Bei der Ermittlung des Nutzens sind die mit der Einsparung verbundenen nutzensmindernden Auswirkungen zu berücksichtigen. In den produktionsvorbereitenden Bereichen ist die Ermittlung des Nutzens entsprechend den Rechtsvorschriften¹¹ durchzuführen.

(2) Werden die Höhe des Planbestandes an materiellen Beständen ohne Beeinträchtigung der bedarfsgerechten Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung verringert, die Richtsatztage gesenkt und die entsprechenden Fondsrückgaben veranlaßt, so gilt dies als Einsparung von Material im Sinne dieser Verordnung. Der materiellen Anerkennung sind 10% des eingesparten Planbestandes als Nutzen zugrunde zu legen.

§17

(1) Der Berechnung der materiellen Anerkennung für Einsparungen von Material sind die innerhalb von 12 Monaten erzielten Einsparungen zugrunde zu legen.

(2) Werden Normen auf Vorschlag eines Werk­
tätigen im produzierenden Bereich verbessert, so ist ihm die materielle Anerkennung für den Zeitraum von weiteren 12 Monaten ab Veränderung der Norm zu gewähren.

¹⁰ Verordnung vom 22. Dezember 1971 über die Förderung der Tätigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung — Neuererverordnung — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1)

¹¹ Anordnung vom 5. Februar 1982 über die Rahmenrichtlinie für die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (GBl. I Nr. 8 S. 165)

(3) Die Zahlung der materiellen Anerkennung hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Planjahres bzw. Nutzungsjahres zu erfolgen.

§18

(1) Die materielle Anerkennung ist auf der Grundlage der „Tabelle für die Berechnung der materiellen Anerkennung der Werk­
tätigen für die Unterschreitung der Normen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung“ (Anlage 2) und entsprechend den Qualitätsstufen der Normen (technisch-ökonomisch begründete, erfahrungsstatistische und vorläufige Normen) zu differenzieren. Die in der Tabelle ausgewiesenen Sätze der materiellen Anerkennung dürfen nicht überschritten werden. Die Festlegungen über die Höhe der materiellen Anerkennung nach Qualitätsstufen sind in den Betriebskollektivverträgen zu treffen.

(2) In den Betriebskollektivverträgen kann geregelt werden, daß eine materielle Anerkennung für die Einhaltung der Normen bei Anwendung hochproduktiver Technologien und Verfahren gewährt wird, wenn die Einhaltung der Normen bereits hohe Anforderungen an die Werk­
tätigen stellt.

(3) Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigem Material gegenüber Normen des Materialverbrauchs sind auf der Grundlage einer zentralen Nomenklatur erhöht materiell anzuerkennen.¹² Die erhöhte materielle Anerkennung ist durch Multiplikation des Betrags gemäß Tabelle mit dem in der Nomenklatur dem jeweiligen Material zugeordneten Multiplikator zu berechnen. Die materielle Anerkennung darf insgesamt 30 TM nicht überschreiten.

(4) Leistungen der Werk­
tätigen in Kollektiven der produzierenden Bereiche sind bei der Berechnung der materiellen Anerkennung dann gesondert als Einzelleistung zu bewerten, wenn sie vom Werk­
tätigen ausschließlich durch eigene Erkenntnisse, Erfahrungen oder schöpferische Arbeit erzielt wurden. Die Höhe der materiellen Anerkennung ist entsprechend der vom einzelnen Werk­
tätigen erzielten Einsparung zu berechnen.

(5) Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe haben in die Leistungskriterien für die Zahlung der Jahresendprämie gemäß den Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches die Einhaltung von Normen durch die Werk­
tätigen der produzierenden und produktionsvorbereitenden Bereiche einzubeziehen.

§19

Die materielle Anerkennung ist von dem Betrieb zu finanzieren, bei dem die Einsparung entstanden ist. Die Finanzierung der materiellen Anerkennung hat aus den erzielten Kosteneinsparungen zu erfolgen. Eine materielle Anerkennung für die Einhaltung von Normen gemäß § 18 Abs. 2 ist aus dem Prämienfonds des Betriebes oder Verfügungsfonds des Generaldirektors des Kombines oder des zuständigen Ministers zu finanzieren.

§20

Die materielle Anerkennung ist bis zu einem Betrag von 10 TM steuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Darüber hinausgehende Beträge sind als steuerbegünstigte freiberufliche Einkünfte mit 20% zu besteuern. Bei kollektiven Leistungen steht der Freibetrag jedem Mitglied des Kollektivs zu.

Schlußbestimmungen

§21

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Materialwirtschaft bzw. der Minister für Glas- und Keramikindustrie im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler staatlicher Organe.

¹² Anordnung vom 2. April 1981 über die materielle Anerkennung der Werk­
tätigen für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien (GBl. I Nr. 11 S. 124)